

3.) Beschluß über geänderte Planung, Billigungs- und Auslegungsbeschluß: 28.06.2011

01. Juli 2011 bis 01. August 2011

4.) Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB: 01. Juli 2011 bis 01. August 2011

5.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 01. Juli 2011 bis 01. August 2011

6.) Öffentliche Auslegung:

09. August 2011 7.) Satzungsbeschluß:

8.) Ausgefertigt am 10. August 2011 rechtskräftig nach erfolgter Bekanntmachung am

Bürgermeister

Schuster

Die Gemeinde Burggen erläßt aufgrund § 9 < javascript:baurecht ("baugb", 'br0009.htm") > und § 10 < javascript:baurecht ("baugb", 'br0010.htm") > des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 < javascript:baurecht ("baybo", "bo9.htm") der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVÓ) und dem Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetztes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBI. S.593), geändert durch das Gesetz vom 27.12.1999

Durch den Bewilligungsbeschluss der Gemeinde Burggen vom 28.06.2011 wird der bisher gültige Bebauungsplan für das Gewerbe-



§ 8 < iavascript:baurecht('baunvo', 'br0008.htm') > Abs.3 Nr.3 BauNVO (Vergnügungsstätten) und die Ausnahme des § 8 < iavascript:baurecht('baunvo', 'br0008.htm') > Abs.3 Nr.3 BauNVO (Vergnügungsstätten) und die Ausnahme des § 8 < iavascript:baurecht('baunvo', 'br0008.htm') > Abs.3 Nr.1 BauNVO (Betriebsleiterwohnungen) nicht Bestandteil des

Die höchstzulässige Wandhöhe, gemessen von Oberkante Kellerrohdecke bzw. Bodenplatte bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut an der Außenseite der Außenwand, darf das Maß von 7,00 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe bei Pultdächern, gemessen von Oberkante Kellerrohdecke bzw. Bodenplatte bis Oberkante des Firstes, darf maximal 10,00 m betragen. Bei Gebäuden mit Pultdach bezieht sich die höchstzulässige Wandhöhe auf die traufseitige Wand. Die Mindesthöhe für die Unterkante des Dachüberstandes an der Traufseite beträgt 2,00 m gemessen von Oberkante Kellerrohdecke bzw. Bodenplatte.Die Dachüberstände werden nordseitig auf maximal 2,00m und südseitig auf maximal 1,00 m festgesetzt, gemessen im

Bei allen Gebäuden im Geltungsbereich wir die maximale Höhe der Oberkante Bodenplatte auf 0.5 m über natürlichem

7. Grünordnung (überholt 31.8.01, wird vom Landschaftsplaner bearbeitet) s. Plan

7.3 zu pflanzende Bäume und Sträucher mit Lagefestsetzung zum Aufbau eines Straßenbegleitgrüns

B= Acer pseudoplantanus Bergahorn, Qualität STU 14-16m B;T= Tilia cordata, Winterlinde, Qualität STU 10-12m B;

7.5 Entlang der Zäune bzw. Grenzen zwischen den Grundstücken sind freiwachsende Gehölze (Strauchgruppen)

7.6 Die privaten Freiflächen, die nicht für den betrieblichen Ablauf benötigt werden, sind unter Hinweis auf Art. 5 < javascript: baurecht ('baybo', 'bo1.htm> BayBO als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden. Anfallender Oberboden ist wieder

7.7 Für je vier Stellplätze ist ein Großbaum zu pflanzen. Qualität siehe Ziffer 7.9(1) und (2)

7.8 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Auf der hierfür festgesetzten Fläche soll durch Pflanzung und natürliche Sukzession ein Gehölzbestand entwickelt werden. Zur Unterstützung ist ein Initial- und Rahmenpflanzung

(2) Bäume der 2. WuchsklasseMindestqualität: Solitär 3x v.H. 250-300 cm

(3) ObstgehölzeMindestqualität:Halbstamm oder HochstammÄpfel: geeignete SortenBerner RosenapfelCroncelsKlarapfel

(4) SträucherMindestqualität: 2x v.H. 60 - 100 cmCornus mas KornelkirscheCornus sanguinea Roter HartriegelCorylus avellana Waldhasel Crataegus nonogyna Eingriffeliger WeißdornEvonymus europaeus PfaffenhütchenLigustrum vulgare Liguster

(5) Gehölzarten, die nicht verwendet werden dürfen: Mindestqualität: 2x v.H. 60 - 100 cm Abies concolor Grautanne Abies koreanna Kórea-Tanne Abies nordmanniana Nordmanns-TanneCedrus atlantica Blauzeder"Glauca"Chamaecyparis Scheinzypressealle Arten und SortenJuniperus media Zuchtform des WacholdersPicea omorika Omorika-FichtePicea pungens "Glauca" Blau-Fichte Pseudotsuga menziesii DouglasieTaxus media Zuchtform der EibeThuja occidentalis Abendländischer LebensbaumThuja

Ausgeschlossen sind insbesondere alle blau- und gelbnadeligen Zuchtformen und die rotlaubigen Sorten von Buche (Fagus sylvatica

7.10 Ausgefallene Bäume und Sträucher nach Ziffer 7.3, 7.5 und 7.7 sind spätestens in der folgenden Vergetationperiode nachzupflanzen in der genannten Qualität.

7.11 Fensterlose Fassaden mit mehr als 20 m² Fläche sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

7.9.1 Liste für die privaten Gründflächen

8. Gestalterische Festsetzungen:

8.1 Fassadengestaltung:

Für die Gestalfung der Außenwände sind nur folgende Materialien zulässig: Verputzte Mauerflächen, Holzverkleidungen, Metallfassaden, Sichtbeton für untergeordnete Bauteile und nichtverspiegeltes farbloses Glas. Metallfassaden müssen in Kombination mit Holzverschalung erfolgen, wobei der sichbare Metallanteil einschließlich Tore nicht mehr als 2/3 betragen darf.

8.2 Dächer

8.2.1 Es sind nur Satteldächer oder Pultdächer zulässig.

8.2.2 Es sind nur Dachneigungen von 15 - 27° zulässig

8.2.3 Die Eindeckung hat mit Dachsteinen in naturroten Farbtönen zu erfolgen.
Gauben und Dachausschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Bei vollflächiger Dachnutzung zur Erzeugung von Energie durch Photovoltaik darf die Eindeckung auch mit Trapezblech erfolgen.

8.3 Baukörpergrundform:

Als Grundform für die Hauptgebäude ist ein Rechteck zu verwenden, deren Traufseite mindestens 1/5 länger sein muß als die Giebelseite. Bei Gebäuden mit Pultdach wird die maximale Gebäudetiefe auf 16,00 m festgelegt.

9. Werbeanlagen:

Werbeanlagen an den Gebäuden sind so anzuordnen, daß die Attika- bzw. Traufhöhe nicht überschritten wird. Werbeanlagen auf den Dachflächen, Lauf- und Blinklichtreklamen sind unzulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Größe von 2 m² nicht überschreiten.

10. Einfriedungen:

Die Einfriedungen im Geltungsbereich dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

11. Versiegeln von Flächen auf den Bauparzellen:

Alle Lagerflächen und Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Wasserundurchlässige Beläge sind nur für Erschließungsstraßen und Arbeitsflächen im Freien zulässig, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung erfordern.

12. Sichtdreiecke:

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung über 0,8 m Höhe, bezogen auf die Straßenmitte, freizuhalten. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit."

13. Immissionsschutz:

Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von:

tagsüber 60 dB/m²

nicht überschreitet.

nachts 45 dB/m²

14. Maßzahlen in Meter ₹ 0.00 →

15. Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der BayBO (Art. 7 < iavascript:baurecht ('baybo', 'bo1.htm> Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz).

16. Versorgungsfläche (hier: Kompakt-Trafostation)

17. LEW- Fernmeldekabel

18. Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig und oberflächennah innerhalb des Geltungsbereichs zu versickern.

Das von der Bauleitplaung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Kr WM 12 und Kr WM 3 ein. Die Erschließung der grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs 1 BavStrWG) Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grunstücken zu den oben genannten Straßen sind nicht zulässig.

B) Hinweise:

1. Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist eine Schneelast von 1,71 kN/m² waagerechter

2. Mit den Bauanträgen sind - soweit erforderlich - Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

Pflanzabstände:

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen

4. Sichtdreiecke:

Die Sichtdreiecke sind von Anpflanzungen aller Art über 0,80 m freizuhalten (Art. 29 Abs. 2 BayStr.WG)

Flurstücksnummern 6. bestehende Flurstücksgrenzen

7. Parzellierungsvorschlag

8. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und

11. Vom Planungsgebiet aus sollen keine schädlichen Emissionen und Gegenstände durch Windverfrachtung auf die angrenzenden

9. Kabelverteilerschränke sollen so an den Grundstücksgrenzen errichtet werden, daß die Schrankvorderseite mit der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche übereinstimmt.

10. Hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes sind

folgende Punkte zu beachten:

landwirtschaftlichen Flächen gelangen.

- die Zufahrtstraßen nach DIN 14090 müssen auf eine Achslast von 10 t ausgelegt sein. verkehrsberuhigende Maßnahmen, dürfen die Beweglichkeit von Rettungsfahrzeugen nicht behindern in Abständen von 80 m müssen Überflurhydranten mit einer Wasserleistung von mind. 800 1/min installiert werden

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet Fl.Nr. 1098 Gemeinde Burggen

PLANVERFASSER aufgestellt: 21.06.2000 geändert: 11.10.2000 Dipl.-Ing (FH) Norbert Lupelow geändert: 27.03.2001 geändert: 19.09.2001 Planungsbüro Lupelow geändert: 28.06.2011 Sandgrubenstraße 3 86971 Peiting Tel.: 08861 - 256 27 90

Fax: 08861 - 256 27 92